

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Änderung vom 23. Dezember 2011

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates vom 1. September 2011¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 2011²,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994³ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 3^{bis} und 4

^{3bis} Die Leistungserbringer haben auf der Rechnung nach Absatz 3 die Diagnosen und Prozeduren nach den Klassifikationen in den jeweiligen vom zuständigen Departement herausgegebenen schweizerischen Fassungen codiert aufzuführen. Der Bundesrat erlässt ausführende Bestimmungen zur Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

⁴ Der Versicherer kann zusätzliche Auskünfte medizinischer Natur verlangen.

Art. 43 Abs. 5^{bis}

^{5bis} Der Bundesrat kann Anpassungen an der Tarifstruktur vornehmen, wenn sie sich als nicht mehr sachgerecht erweist und sich die Parteien nicht auf eine Revision einigen können.

1 BBl 2011 7385
2 BBl 2011 7393
3 SR 832.10

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 23. Dezember 2011

Der Präsident: Hansjörg Walter

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 23. Dezember 2011

Der Präsident: Hans Altherr

Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 4. Januar 2012⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 13. April 2012

⁴ BBl 2012 55